

II- 1006 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

XIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
BUNDESMINISTER ING. RUDOLF HAUSER

1010 Wien, den 13. Juni 1972

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 30.037/8-15/72

405 / A.B.
390/J.
Präs. am 20. Juni 1972Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Reinhart, Egg, Horejs, Wille, Treichl, Troll, Hellwagner und Genossen betreffend Beziehung der Betriebsräte zu Verhandlungen zwischen Betriebsinhabern und Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung wegen betrieblicher Berufsbildungsmaßnahmen (Nr. 390/J-NR)

Zu den einleitenden Bemerkungen:

"Gemäß § 14 Abs. 2 Ziffer 14 des Betriebsrätegesetzes und § 41a Abs. 5 der Betriebsratsgeschäftsordnung sind nunmehr nach der jüngsten Novelle des Betriebsrätegesetzes den Verhandlungen zwischen Betriebsinhabern und Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung wegen betrieblicher Berufsbildungsmaßnahmen nach dem AMFG die Betriebsräte beizuziehen.

Unter anderem hat nun das Landesarbeitsamt für Tirol am 9. November 1971 Beiträge für betriebliche Berufsbildungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des AMFG ausgeschüttet, ohne daß zu den vorangegangenen Verhandlungen mit den Betriebsinhabern die Betriebsräte beigezogen worden sind. Dem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol im sogenannten "Beihilfenausschuß" erklärte die Leitung des Landesarbeitsamtes für Tirol ausdrücklich, daß es nicht Sache der Arbeitsmarktverwaltung sei, auf die Beziehung der Betriebsräte zu Verhandlungen mit Dienstgebern zu achten.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Auffassung, daß sich der Gesetzesauftrag des Betriebsrätegesetzes, die